

Verfahrensablauf sonderpädagogischer Dienst

- Antragstellung
- Beauftragung Überprüfung sonderpädagogischer Bildungsanspruch
- Feststellung des SPBA's
- Festlegung des Förderortes

Prüffragen für die allgemeinbildende Schule,

bevor der sonderpädagogische Dienst angefragt wird:

- Besteht ein strukturelles Problem der allgemeinen Schule oder ein individuelles Problem, das beim Schüler liegt?
- Wurden alle in der allgemeinen Schule möglichen Förder- und Differenzierungsmaßnahmen ergriffen?
- Wie erfolgreich waren die Angebote? Welche Angebote sind gescheitert?
 - Welche Angebote gab es in der Klasse?
 - Welche Angebote gab es über die Klasse hinaus?
- Wurde die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs ausgeschöpft?
- Ist das Klassenziel/der Schulabschluss gefährdet?
- Ist die Versetzung gefährdet und wurde dies so kommuniziert?
- Ist das Kind überaltert und hat es bereits wiederholt?
- War der Beratungslehrer der allgemeinen Schulen bereits aktiv?
- Liegt eine ärztliche Diagnose vor?
- Welche Unterstützung hat das Kind/ der Jugendliche außerhalb des Systems der Schule?
- Wie lange ist das Kind in Deutschland? War die Schülerin/ der Schüler in einer VKL-Klasse?

1. Schritt: Erstellen eines pädagogischen Berichtes (durch die allgemeine Schule)

In ihm sind alle schulischen Maßnahmen dokumentiert. Die Durchführung von besonderen Fördermaßnahmen ist gem. Verwaltungsvorschrift in Verantwortung der allg. Schule: individuelle Fördermaßnahmen und Vereinbarungen, innerhalb der Gruppe/Klasse z. Bsp. besondere Gruppenangebote oder Wechsel der Lerngruppe sowie Maßnahmen auf Institutionsebene, wie die Einbindung von Frühförderstellen, Beratungslehrern, Schulsozialarbeit, ASKO, schulpsychologischer Beratungsstelle.

Weitere außerinstitutionelle Maßnahmen: medizinische Abklärung, Therapiemaßnahmen, weitere Beratungsstellen wie z. Bsp. Erziehungsberatung.

2. Schritt: Der pädagogische Bericht wird von der allgemeinen Schule an das zuständige SBBZ weitergeleitet.

3. Schritt: Beratung durch den Sonderpädagogischen Dienst eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ)

- Ist der SOPÄDIE der richtige Ansprechpartner und kann er zur Lösung der Fragestellung beitragen?
- Ist die Expertise eines anderen SBBZ notwendig?

- Können aktuelle hemmende Kontextfaktoren voraussichtlich durch die Beratung und Unterstützung des sonderpädagogischen Dienstes überwunden werden?
- Können die Bildungsziele der allgemeinen Schule durch sonderpädagogische Beratung und Unterstützung erreicht werden und kann dadurch das Kind an der allgemeinen Schule verbleiben?

4. Schritt: Erstellen eines Berichtes des sonderpädagogischen Dienstes (unter Berücksichtigung von ICF-CY)

5. Schritt: Antragsstellung durch die allgemeine Schule

Nach Einbindung des SBBZ gemeinsame Antragstellung der Eltern mit der allgemeinen Schule.

Weiterleitung des Antrags auf Überprüfung mit den erforderlichen Dokumenten:

- Pädagogischer Bericht der allgemeinen Schule,
- Bericht des sonderpädagogischen Dienstes,
- letztes Zeugnis/ Entwicklungsbericht,
- ILEB,
- weitere Berichte (Ärzte, Therapeuten,...)

über Eingabe in die SPFA an das zuständige Staatliche Schulamt.

bei möglichem Inklusionswunsch bis spätestens 01.12.,

bei Wunsch der Beschulung im SBBZ bis spätestens 15.1.

6. Schritt:

SSA beauftragt (ggf.) ein (anderes) SBBZ mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens.

Das SBBZ wird gebeten darauf zu achten, dass das sonderpädagogische Gutachten in der Regel nicht vom sonderpädagogischen Dienst geschrieben wird!

- Gutachteneröffnung für die Eltern durch den Gutachter und Weiterleitung des Gutachtens mit Gesprächsprotokoll und **Unterschrift der Sorgeberechtigten** an das SSA bis zum 01.06., **bei Inklusion bis zum 15.02..**
- Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und Lernortklärung durch das SSA an einem SBBZ, oder:
- Beratung und Steuerung eines inklusiven Angebotes durch das SSA (Bildungswegekonferenz zur Lernortklärung bei Bedarf mit Beteiligung von Kosten- und Schulträger) und Entscheidung und Bescheid über den Lernort zur Anmeldung in einem genehmigten inklusiven Setting durch das SSA.

Hinweis zu Weiterbewilligungen, Änderungen und zu Übergängen

Weiterbewilligungen:

Für Weiterbewilligungen werden bis spätestens 15.11. der Antrag mit Zustimmung der Eltern **samt ILEB-Bogen und Zeugniskopie** beim SSA eingereicht.

Für den Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ist **zusätzlich** ein Kurzgutachten mit aussagefähiger Diagnostik erforderlich.

Änderungen:

- Wechsel des Bildungsgangs oder des Förderschwerpunktes,
- Aufhebung des SBA,
- Lernortwechsel,
- Wechsel zwischen SBBZ, Koop und Inklusion

Anträge auf Änderungen mit Zustimmung der Eltern und nach Einbindung der beteiligten Schulen sind schnellstmöglich an das SSA zu schicken.

Aufhebungen/Änderungen zu den Übergängen:

Die Eltern müssen schriftlich um eine Aufhebung bitten.

Bitte achten Sie auf die Übergänge Primarstufe-Sekundarstufe 1 und auf die Schnittstelle zu den Hauptschulabschlussprüfungen.